



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Information zu bundesweit wirksamen Stadionverboten

Wir bitten um Beachtung nachfolgend aufgeführter Punkte zum Thema „Bundesweit wirksame Stadionverbote“ für die neue Saison 2020/2021.

Bitte senden Sie die „Unterlagen SV 2020/2021“ vollständig ausgefüllt und im Original bis spätestens 5. März 2020 zusammen mit den Zulassungsunterlagen an folgende Adresse:

Nordostdeutscher Fußballverband, Fritz-Lesch-Str. 38, 13053 Berlin

Die vorgesehenen Felder in den Formularen sind entsprechend auszufüllen und anschließend **die Klammervermerke (gelb hinterlegt) zu löschen**.

Den unter Punkt 4 genannten Plan mit dem gekennzeichneten Hausrechtsbereich senden Sie bitte per Email bis spätestens 1. Juni 2020 an sicherheit@dfb.de.

1. Einverständnis- / Ermächtigungserklärung

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

(Dokument: 16_01_Stadionverbote 2020 - 2021_Erklärung zu den bwSV)

Als rechtliche Grundlage - in Bezug auf das Hausrecht - zur Erteilung bundesweit wirksamer Stadionverbote ist es unabdingbar, dass alle Teilnehmer (DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V., Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene) vor Beginn der neuen Saison die gegenseitigen Einverständniserklärungen unterzeichnet von den jeweiligen Vertretungsorganen abgeben.

Wir bitten darum, in den vorgesehenen Feldern deutlich und klar leserlich die nachfolgend nochmals aufgelisteten erforderlichen Informationen einzutragen:

- Name des Vereins / der Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)
- Datum des Vertragsabschlusses
- Name des Stadions / der Platzanlage
- Ort, Datum
- Name & Funktion des Unterzeichnenden unter der Unterschrift und dem Stempel des Teilnehmers

Mit Vorliegen der Einverständniserklärungen aller Teilnehmer (DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V., Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene) werden Sie entsprechend informiert.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

2. Benennung & Bevollmächtigung des / der Stadionverbotsbeauftragten

(Dokument: 16_02_Stadionverbote 2020 - 2021_Benennung & Bevollmächtigung des SvBe)

Gemäß § 2 Abs. 3 der „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ ist ein(e) Stadionverbotsbeauftragte(r) zu benennen, die / der durch das außenvertretungsberechtigte Organ entsprechend zu bevollmächtigen ist.

Wir bitten darum, in den vorgesehenen Feldern bei der Benennung des / der Stadionverbotsbeauftragten deutlich und klar leserlich die nachfolgend nochmals aufgelisteten erforderlichen Informationen einzutragen:

- Name des Vereins / der Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)
- Name des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Vorname des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Ggf. weitere Funktionen des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Telefonnummer des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Handynummer des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Telefaxnummer des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Email-Adresse des / der Stadionverbotsbeauftragten

Wir bitten darum, in den vorgesehenen Feldern bei der Bevollmächtigung des / der Stadionverbotsbeauftragten deutlich und klar leserlich die nachfolgend nochmals aufgelisteten erforderlichen Informationen einzutragen:

- Vorname & Name des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Name des Vereins / der Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)
- Ort, Datum
- Name & Funktion des Unterzeichnenden unter der Unterschrift und dem Stempel des Teilnehmers

3. Verpflichtungserklärung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes des / der Stadionverbotsbeauftragte(n), Sicherheitsbeauftragte(n) sowie der MitarbeiterInnen für die Sachbearbeitung von Stadionverboten

(Dokumente: 16_03-1, 16_03-2, 16_03-3_Stadionverbote 2020 - 2021 Datenschutzerklärung Stadionverbotsbeauftragte / Sicherheitsbeauftragte / Sachbearbeitung)

Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen. Beschäftigte müssen dazu verpflichtet werden, bei ihrer jeweiligen Tätigkeit datenschutzkonform zu handeln. Stadionverbotsbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte und weitere Personen, die mit der Sachbearbeitung von Stadionverboten betraut sind, müssen auf das Datengeheimnis verpflichtet werden.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Diese Pflicht resultiert aus Art. 32 Abs. 4 DS-GVO. Danach übernimmt der Verantwortliche "Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten." Hieraus und aus der allgemeinen Organisations- und Rechenschaftspflicht (vgl. Art. 5, 24 DS-GVO) des Verantwortlichen ergibt sich, dass Mitarbeiter weiterhin auf die Vertraulichkeit zu verpflichten und darüber hinaus entsprechend zu schulen sind. Dabei ist zu beachten, dass der Verantwortliche nachweisen können muss, dass er seine Pflichten einhält, also seine Mitarbeiter verpflichtet und schult.

Wir bitten darum, in den vorgesehenen Feldern die nachfolgend nochmals aufgelisteten erforderlichen Informationen einzutragen:

- Name des Vereins / der Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)
- Name des / der Stadionverbotsbeauftragte(n) / Sicherheitsbeauftragte(n) / MitarbeiterIn für die Sachbearbeitung von Stadionverboten
- Ort, Datum
- Name & Funktion des Unterzeichnenden unter der Unterschrift und dem Stempel des Teilnehmers

Sobald die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes im Original beim DFB vorliegen, kann der entsprechende Zugang zu SpielPLUS / Stadionverbote eingerichtet werden.

4. Plan Hausrechtsbereich

Zukünftig soll die Information über das jeweilige Hausrechtsgebiet analog den gegenseitigen Einverständniserklärungen / Bevollmächtigungen auf www.dfb.de und www.bundesliga.de zur Verfügung gestellt werden, so dass die vom bundesweit wirksamen Stadionverbot betroffenen Personen wissen, wo sie sich aufhalten dürfen und wo wegen des Betretungsverbot es nicht.

Aus diesem Grund bitten wir um Übersendung eines farbigen Plans, in dem der jeweilige Hausrechtsbereich klar und eindeutig gekennzeichnet ist, als pdf- oder jpg-Datei per Email an sicherheit@dfb.de.

5. Weitere Informationen

Die aktuellen Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten sowie die dazugehörigen Hinweise & Erläuterungen finden Sie unter <https://www.dfb.de/verbandsservice/pinnwand/stadionverbots-richtlinien/>.

Sollten Fragen zu diesem Themenkomplex entstehen, stehen Ihnen als zuständige Kontaktpersonen für die Verwaltung bundesweit wirksamer Stadionverbote Herr Tobias Bochwitz (Telefon 069 – 6788 512 / tobias.bochwitz@dfb.de) und Herr Dominique Groß (Telefon 069 – 6788 833 / dominique.gross@dfb.de) gerne zur Verfügung.